

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE
betreffend die
WANDELANLEIHE 2015/2020
der
SeniVita Social Estate AG Bayreuth („Emittentin“)
Fällig am **12. Mai 2025**
ISIN DE000A13SHL2 – WKN A13SHL

Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen als durch die Gläubigerversammlung vom 07.04.2020 gewählter gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger („**Gemeinsamer Vertreter**“) fordert hiermit in Absprache mit dem Insolvenzverwalter Dr. Ampferl die Inhaber der zu der vorgenannten **WANDELANLEIHE 2015/2020** („**Anleihe**“) gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am **20. Mai 2021** und
endend am **22. Mai 2021**
(nachfolgend „Abstimmungszeitraum“)

auf.

A. Vorbemerkung

Die Emittentin hat am 29.01.2021 Insolvenz angemeldet. Mit Beschluss vom 01.04.2021 hat das AG Bayreuth das Insolvenzverfahren eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Hubert Ampferl bestellt.

Aufgrund des Insolvenzverfahrens sind von den Anleihegläubigern nun einige Entscheidungen zu treffen, zu

Gustav Meyer zu Schwabedissen

Rechtsanwalt,
Vereidigter Buchprüfer

Dr. Jochen Strohmeyer

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Barbara Dörner*

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Thomas Meschede

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Arne Podewils, LL.M.

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Oliver Prager*

Rechtsanwalt,
MSc Economics (LSE London),
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Katrin Bönisch*

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

* Angestellte Rechtsanwälte

Referat 40
RA Meyer zu Schwabedissen
E-Mail: senivita@mzs-recht.de

Sekretariat
Frau Kerkmann
Telefon: 0211-69002-14
E-Mail: nk@mzs-recht.de

Achtung Terminalsache:
Abstimmung zwischen dem
20. Mai 2021 und dem 22.
Mai 2021



denen der gemeinsame Vertreter in seinem Bericht No. 3 (<https://www.mzs-recht.de/wp-content/uploads/Bericht-No3.pdf>) ausführliche Hinweise erteilt hat. Auf die dortigen Hinweise wird zum Zwecke der Erläuterung der nachfolgenden Beschlussvorschläge vollinhaltlich verwiesen.

Zur Erleichterung der Stimmabgabe können Sie schon ab sofort kostenfrei dem gemeinsamen Vertreter eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen (wie unter C. III. dargestellt). Dadurch wird sichergestellt, dass Ihre Stimme rechtzeitig abgegeben wird. Die Vollmacht (und die Sperrbescheinigung) müssen jedoch vor dem 22. Mai 2021, also vor Abstimmungsende, per Mail, Fax oder Post beim gemeinsamen Vertreter eingegangen sein.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschläge

In der Abstimmung ohne Versammlung werden folgende Beschlüsse zur Abstimmung gestellt:

TOP 1: Beschlussfassung über Ermächtigungen des gewählten gemeinsamen Vertreters zur Freigabe und Verwertung von Sicherheiten

Die Anleihegläubiger erteilen hiermit dem gewählten gemeinsamen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, die Ermächtigung und die Vollmacht, nach Konsultierung des Gläubigerbeirats alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Sicherheiten unter Wahrung der Interessen der Anleihegläubiger zu verwerten.

Dazu gehört:

- a) die Anweisung an den faktischen Treuhänder, die Zwangsverwertung (Zwangsversteigerung) der Sicherheiten einzuleiten und/oder die Masse auf eine andere Art zu verwerten;
- b) die Weisung an den Insolvenzverwalter, die Masse auf eine andere Art zu verwerten;

- c) die Ermächtigung, mit dem Insolvenzverwalter eine Verwertungsvereinbarung zu treffen.

TOP 2: Beschlussfassung des gewählten gemeinsamen Vertreters zur Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Prüfung und etwaigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Es liegen dem gemeinsamen Vertreter Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Freigabe und Verwertung von Sicherheiten sowie für eine fehlerhafte Bilanzierung vor. Diesbezüglich sei auf seine ausführliche Darstellung in seinen Berichten No. 2 (abrufbar unter <https://www.mzs-recht.de/wp-content/uploads/Bericht-No2.pdf>) und No. 3 (abrufbar unter <https://www.mzs-recht.de/wp-content/uploads/Bericht-No3.pdf>) an die Anleihegläubiger hingewiesen. Aus den dort näher dargestellten Gründen empfiehlt der gemeinsame Vertreter eine umfängliche juristische Aufarbeitung und Prüfung des Sachverhalts im Hinblick auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen alle Beteiligten, die ohne seine Zustimmung Sicherheiten freigegeben haben und die für die ggf. fehlerhafte Bilanz verantwortlich sind.

Der Insolvenzverwalter weist darauf hin, dass es sich bei den zu prüfenden und ggf. durchzusetzenden Ansprüchen um sogenannte Individualansprüche handelt. Vom Insolvenzverwalter werden Ansprüche ermittelt, die allen Gläubigern (also Lieferanten, Mitarbeitern und Anleihegläubigern) gemeinsam zustehen. Ansprüche aus ggf. zu Unrecht erfolgten Sicherheitenfreigaben oder im Zusammenhang mit der Prolongation der Anleihe stehen aber nur den Anleihegläubigern zu und müssen daher von diesen – bestenfalls gemeinsam durch den gemeinsamen Vertreter – geltend gemacht werden.

Die Anleihegläubiger erteilen hiermit dem gewählten gemeinsamen Vertreter die Ermächtigung und die Vollmacht, einen Rechtsanwalt mit der Prüfung von Schadensersatzansprüchen zu beauftragen. Erfasst werden nur solche Ansprüche, die einer gemeinschaftlichen Verfolgung unter Ausschluss der Einzelverfolgung zugänglich sind. Die Auswahl eines geeigneten Rechtsanwalts hat der gemeinsame Vertreter nach eigenem Ermessen zu treffen, wobei der zu beauftragende Rechtsan-

walt folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen muss: Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht oder Bank- und Kapitalmarktrecht oder Insolvenzrecht; mindestens 15 Jahre anwaltliche Berufserfahrung; einschlägige Praxiserfahrung in Rechtsfragen der Bilanzierung; berufsübliche Abrechnung; hinreichender Versicherungsschutz durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Gläubigerbeirat ist vor Beauftragung zu konsultieren.

Die Anleihegläubiger erteilen hiermit dem gewählten gemeinsamen Vertreter überdies die Ermächtigung und die Vollmacht, den mit der Prüfung beauftragten Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Beteiligte(n) im Namen und für Rechnung der Anleihegläubiger zu mandatieren, sofern der Rechtsanwalt überwiegende Erfolgsaussichten der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erkennt. Auch insoweit werden nur solche Ansprüche erfasst, die einer gemeinschaftlichen Verfolgung unter Ausschluss der Einzelverfolgung zugänglich sind. Das Klagerecht der Gläubiger ist insoweit ausgeschlossen. Der Gläubigerbeirat ist vor der Mandatierung zu konsultieren. Außerdem erteilen die Gläubiger dem gemeinsamen Vertreter die Ermächtigung und die Vollmacht, einen Fachanwalt für Strafrecht zu mandatieren, der sich um den Vorantrieb der strafrechtlichen Ermittlungen kümmert.

TOP 3: Beschlussfassung über die Vergütung des gemeinsamen Vertreters und Erstattung seiner Haftpflichtversicherungsprämie

In dem Beschluss über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters aus April 2020 wurde unter TOP 1 beschlossen, dass der gemeinsame Vertreter eine angemessene Vergütung erhält. Um allen Beteiligten, insbesondere auch dem Insolvenzverwalter, Planungssicherheit zu gewähren, beschließen die Anleihegläubiger folgende Regelungen zur Vergütung der Tätigkeit des gemeinsamen Vertreters und zur Erstattung seiner Haftpflichtprämie:

3.1

Für seine Tätigkeit ab dem 01. Februar 2021 erhält der gemeinsame Vertreter b.a.W. ein monatliches Pauschalhonorar von € 6.000,-.

3.2

Für die Anmeldung der Ansprüche der Anleihegläubiger der Anleihe SeniVita Social Estate AG zur Insolvenztabelle berechnet der gemeinsame Vertreter eine 0,5 Verfahrensgebühr gemäß § 2 Abs. 2, § 13 RVG, Nr. 3314 VV-RVG aus dem Gesamtbetrag der Forderungen der Anleihegläubiger von 44.601.000,00 €, somit 50.444,50 €.

3.3

Neben den Honoraren nach den Ziffern 3.1 und 3.2 dieser Vereinbarung hat der gemeinsame Vertreter Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und Auslagen, insbesondere Reisekosten.

3.4

Die Beträge nach den Ziffern 3.1 und 3.2 verstehen sich als Nettobeträge, so dass die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe, zur Zeit 19%, hinzuzusetzen ist.

3.5

Die nach den Ziffern 3.1 bis 3.4 dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der Vergütungsanspruch des gewählten gemeinsamen Vertreters stellt im Insolvenzverfahren über das Vermögen der SeniVita Social Estate AG weder eine Masseverbindlichkeit dar, noch handelt es sich um Verfahrenskosten. Die Anleihegläubiger stimmen zu, dass der gemeinsame Vertreter aus den ihm zufließenden Erlösen aus den zugunsten der Anleihegläubiger mit Grundschulden belasteten Grundstücken bzw. den ausgezahlten Insolvenzquoten die geschuldeten Beträge nach den Ziffern 3.1 bis 3.4 vorab entnehmen darf und damit die Erfüllung der Honoraranprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen erfolgt.

3.6

Der gemeinsame Vertreter hat für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 2 Mio. EUR abgeschlossen. Die Kosten dieser Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung und Zahlungsbestätigung durch den gemeinsamen Vertreter von der Emittentin zu erstatten. Ziffer 3.5 gilt entsprechend.

TOP 4: Zustimmung der Gläubiger zu einer „Vorab-Befriedigung“ der Gläubiger, welche eine Überbrückungsfinanzierung zur Finanzierung von Verfahrenskosten und der Kosten des gemeinsamen Vertreters zur Verfügung stellen

Der gemeinsame Vertreter hat in seinem Bericht No. 2 an die Gläubiger vom 29.01.2021 (abrufbar unter <https://www.mzs-recht.de/wp-content/uploads/Bericht-No2.pdf>) dargestellt, dass aus dem Kreise des Gläubigerbeirats finanzielle Mittel zur Finanzierung

- a) der Kosten einer anwaltlichen Überprüfung und etwaigen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Hinblick auf die in seinem Bericht No. 2 unter Ziff. 1) dargestellten Umstände,
- b) der Kosten des gemeinsamen Vertreters,
- c) einer offenen Forderung der Fa. Onesta Holding für die durchgeführte Unternehmensprüfung
- d) sowie der Kosten für die Einberufung einer Gläubigerversammlung incl. der anfallenden Rechtsberatungskosten

bereitgestellt wurden. Grundlage ist ein Vertrag über eine „Überbrückungsfinanzierung“ vom 13.01.2021 (abrufbar unter <https://www.mzs-recht.de/wp-content/uploads/Bridgeloan.pdf>) beifügen. Auf Grundlage dieses Vertrages stellten die Beiratsmitglieder bzw. von Beiratsmitgliedern geführte Unternehmen dem gemeinsamen Vertreter eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 50.000 € und eine Fazilität von 150.000 € zu den dort unter „1 Überbrückungsfinanzierungsrahmen“ genannten Zwecken zu Verfügung.

In Ziff. 5 des Überbrückungsfinanzierungsvertrages ist eine Vorabbefriedigung der Darlehensgeber hinsichtlich der Rückzahlung und der Zinszahlungen für die Überbrückungsfinanzierung vor allen anderen Gläubigern aus dem Verkaufserlös der Sicherheiten oder einer Insolvenzquote für die Gläubiger der Anleihe geregelt. Die Regelung der „Vorab“-Befriedigung wurde ausdrücklich unter den Vorbehalt einer

Zustimmung durch die Gläubiger in einer Gläubigerversammlung gestellt. Die Regelung lautet wörtlich:

„Die Rückzahlung und die Zinszahlungen für die Überbrückungsfinanzierung sind vorrangig vor allen anderen Gläubigern und ausschließlich aus dem Verkaufserlös der Sicherheiten oder einer Insolvenzquote für die Gläubiger der Anleihe mindestens aber ranggleich mit der Zahlung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, und sofern diese wegen Massearmut nicht anfällt, mit der Vergütung des Insolvenzverwalters fällig („super senior“). Diese „Vorab“-Befriedigung der Kreditgeber steht unter dem Vorbehalt, dass die Gläubiger dieser Regelung in einer einzuberufenden Gläubigerversammlung rechtswirksam zustimmen.“

Die Anleihegläubiger stimmen dieser Regelung zur „Vorab“-Befriedigung der Kreditgeber hiermit ausdrücklich zu. Ferner stimmen sie zu, dass der gemeinsame Vertreter die Fazilität bis auf bis zu 500.000 Euro erhöhen kann.

TOP 5: Beschlussfassung über die Ermächtigungen des gewählten gemeinsamen Vertreters zur Änderung der Anleihebedingungen

Gemäß § 18.1 der Anleihebedingungen kann die SeniVita Social Estate AG als Emittentin die Anleihebedingungen ändern, sofern die Anleihegläubiger nach § 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes mehrheitlich zustimmen. Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Gegenständen.

Die Anleihegläubiger erteilen hiermit dem gewählten gemeinsamen Vertreter, Herrn Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen, die Ermächtigung und die Vollmacht, folgenden Änderungen der Anleihebedingungen im Namen der Anleihegläubiger zuzustimmen:

- a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;

- b)
der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- c)
der Verringerung der Hauptforderung;
- d)
dem Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren des Schuldners;
- e)
der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- f)
dem Austausch und der Freigabe von Sicherheiten sowie der Aussetzung ihrer Verwertung;
- g)
der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- h)
dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
- i)
der Schuldnerersetzung;
- j)
der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

C) Organisatorische Hinweise

I. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger, Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen (der „Abstimmungsleiter“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.
2. Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Donnerstag, den 20. Mai 2021 um 0:00 Uhr bis Samstag, den 22. Mai 2021, um 24:00 Uhr (der „Abstimmungszeitraum“) in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „BGB“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter C. 3 aufgeführten Adresse abgeben (die „Stimmabgabe“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.
3. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Gustav Meyer zu Schwabedissen
c/o mzs Rechtsanwälte
Goethestraße 8
D-40237 Düsseldorf

Per Fax:
+49 211 6900224

Per Mail (unverschlüsselt)
senivita@mzs-recht.de
(*bitte nur 1x senden*).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

- eine **Vollmacht** wie nachstehend unter C. III. beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird und
- ein **Nachweis des Anteilsbesitzes** wie unter C II. 2. beschrieben.

4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe den veröffentlichten Abstimmungsbogen zu verwenden, der auch auf der Internetseite der Senivita Social Estate AG ab

dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe unter <https://www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html> zum Abruf verfügbar ist.

5. Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

6. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

II. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von der Inhaber-Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

2. Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („besonderer Nachweis“) gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei

dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen. Der besondere Nachweis erfolgt in der Praxis durch die Depotbank in der Regel durch einen sogenannten Sperrvermerk. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis ist auf der Internetseite der Senivita Social Estate AG unter <https://www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar.

Die Sperrbescheinigung für die Abstimmung ohne Versammlung muss spätestens zum Ende des Abstimmungszeitraums, als am 22. Mai 2021 24:00 Uhr eingegangen sein. Später zugehende Sperrbescheinigungen werden nicht berücksichtigt.

3. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden stimmberechtigten Teilschuldverschreibungen der Anleihe daran teilnimmt, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.

4. Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

III. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

Erfahrungsgemäß gelingt es vielen Anleihegläubigern nicht, fristgerecht an der Abstimmung teilzunehmen. Deswegen bietet der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern an, die Stimme durch den gemeinsamen Vertreter abgeben zu lassen. Hierfür benötigt der gemeinsame Vertreter die Vollmacht und die Sperrbescheinigung. Die Vollmacht steht auf der Internetseite der SeniVita Social Estate AG unter <https://www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html> zum Abruf bereit. Sofern dem gemeinsamen Vertreter eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilt wird, wird der gemeinsame Vertreter für eine fristgerechte Stimmrechtsausübung Sorge tragen. Die Chance, dass das notwendige Quorum für die Beschlussfähigkeit von mindestens der Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibung erreicht wird, wird auf diese Weise deutlich erhöht.

2. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der SeniVita Social Estate AG unter <https://www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html> ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe abgerufen werden.

3. Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

IV. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.

2. Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden.

3. Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

Gustav Meyer zu Schwabedissen
– Abstimmungsleiter –
c/o mzs Rechtsanwälte
Goethestraße 8
D-40237 Düsseldorf

Per Fax:
+49 211 6900224

Per Mail (unverschlüsselt)
senivita@mzs-recht.de

(bitte nur 1x senden).
Stichwort: „WANDELANLEIHE 2015/2020 der Senivita Social Estate AG“

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und – im Falle eines Ergänzungsverlangens – zusätzlich ein Nachweis des 5 % – Quorums beizufügen.

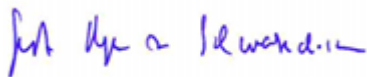
V. Weitere Informationen und Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Senivita Social Estate AG unter <https://www.senivita-social-estate.de/wandelanleihe.html> zur Verfügung:

- diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
- die Anleihebedingungen,
- das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
- das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte
- ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen.

Der gemeinsame Vertreter empfiehlt den Anleihegläubigern abschließend nochmals, von der Möglichkeit der Bevollmächtigung Gebrauch zu machen und ihn zur Ausübung des Stimmrechts mit der zu Verfügung gestellten Vollmacht zu bevollmächtigen.

Düsseldorf, im April 2021



[Meyer zu Schwabedissen]
als gewählter gemeinsamer
Vertreter der Anleihegläubiger